

Kosten der Kurzzeitpflege

des Stammhaus Kaiserswerth, Kaiserswerther Markt 32 in 40489 Düsseldorf, Tel: 0211 – 4 79 54 0

ab 01.01.2024

Stand: Änderungsbescheid Investitionskosten – vom 02.04.2024

- Der Antrag auf Übernahme der Pflegekosten (Pflegeleistung + APU) ist Ihrerseits bei der zuständigen Pflegekasse zu stellen. Dabei betragen die Leistungen der Pflegeversicherung - zur Abdeckung der pflegebedingten Kosten – im Rahmen der **Kurzzeitpflege = KUPF = § 42 SGB XI - 1.774 EUR / Jahr.**
- Unter bestimmten Voraussetzungen übernimmt die Pflegekasse = PK – gemäß **§ 39 SGB XI** im Rahmen der **Verhinderungspflege = VHP** – zusätzlich die Kosten für pflegebedingte Aufwendungen bis zu einem Betrag von **jährlich 1.612 Euro**, aber maximal 6 Wochen.

	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Pflegeleistung / Tag	72,65 €	88,83 €	105,69 €	113,25 €
APU / Ausgleichsfonds / Tag	6,89 €	6,89 €	6,89 €	6,89 €
Investitionskosten / Tag (DZ)	34,28 €	34,28 €	34,28 €	34,28 €
Unterkunft & Verpflegung / Tag	40,47 €	40,47 €	40,47 €	40,47 €
Gesamt-Tagessatz	154,29 €	170,47 €	187,33 €	194,89 €
Abdeckung über PK für KUPF	22 Tage	18,5 Tage	15,5 Tage	14,5 Tage
Abdeckung über PK für VHP	20 Tage	16,5 Tage	14 Tage	13 Tage
Abdeckung über PK für KUPF & VHP	42 Tage	35 Tage	29 Tage	27 Tage

- Die Position „*Investitionskosten*“ ist eine Umlage auf den Gast, um die Kosten der Immobiliennutzung zu decken (bspw. Gebäudemieten, Instandhaltung, Kosten der Inneneinrichtung, ...) und bezieht sich in der Tabelle auf ein DZ. ... Den Betrag der Investitionskosten werden direkt mit dem zuständigen Sozialamt abgerechnet.
- Die Position „*Unterkunft & Verpflegung*“ stellt den Eigenanteil des Gastes dar. Dieser kann unter Umständen bei der zuständigen Pflegekasse über den **Entlastungsbetrag - § 45b SGB XI** - zurückerstattet werden.
- Liegt ausschließlich eine Versorgung über eine PEG-Sonde vor, entfallen die Kosten für die Verpflegung und es müssen lediglich die Unterkunftskosten von 22,87 €/ Tag als Eigenanteil geleistet werden.
- Während der Kurzzeitpflege findet - neben der pflegerischen & medizinischen Versorgung - auch eine soziale Betreuung statt. Diese wird direkt mit der Pflegekasse nach **§ 43b SGB XI – Betreuungsleistung** – aktuell mit 7,38 € - abgerechnet.
- Bei Abwesenheit während der Kurzzeitpflege – bspw. aufgrund eines Krankenhausaufenthaltes – werden Abwesenheitsgebühren berechnet. Diese betragen vom 1. bis 3. Tag den vollen Tagespreis und ab dem 4. Tag folgenden geminderten Satz (75% der Kosten für Unterkunft & Verpflegung + 75% des Pflegesatzes + 75% des Ausgleichsfonds und der APU + 100% der Investivkosten).

Abwesenheitsgebühren werden nicht von den Pflegekassen übernommen.